

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 13. Oktober 2017

Seite 86

70. Jahrgang – Nr. 37

Inhaltsverzeichnis

Stadt Coburg

Amtliche Bekanntmachung der Widmung von Verkehrsflächen im Bereich Lauterer Höhe zur Ortsstraße und zum beschränkt-öffentlichen Weg

Amtliche Bekanntmachung der Einziehung einer Teilfläche der Ortsstraße „Zum Wiesengrund“ (FINr. 424 Gmkg. Scheuerfeld)

Stadt und Landkreis Coburg

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Mittlerer Itzgrund (Landkreis Coburg) für das Haushaltsjahr 2017

Landratsamt Coburg

Allgemeinverfügung des Fachzentrums Agrarökologie des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg wird für den Regierungsbezirk Oberfranken

Stadt Coburg

Amtliche Bekanntmachung der Widmung von Verkehrsflächen im Bereich Lauterer Höhe zur Ortsstraße und zum beschränkt-öffentlichen Weg

Der Bau- und Umweltsenat hat in der Sitzung vom 20.09.2017 die Widmung

der **Verlängerung der Garden-City-Straße** über Teilflächen der FINrn. 5498, 5499, 5491 und 5530/1 Gmkg. Coburg (Anfang: Ortsstraße „Garden-City-Straße“; Ende: Ortsstraße „Lauterer Höhe“) über eine Länge von zirka 363 m sowie der **Ringstraße der Garden-City-Straße** über Teilflächen der FINrn. 5465/2, 5499, 5498, 5498/1, 5491, 5492/1 und 5496 Gmkg. Coburg (Anfang und Ende: Ortsstraße „Garden-City-Straße - Verlängerung“) über eine Länge von zirka 286 m **zur Ortsstraße** gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) und

des **Geh- und Radweges von der Garden-City-Straße zum Cortendorfer Weg** (öffentlicher Feld- und Waldweg 90) über Teilflächen der FINrn. 5491, 5492, 5495, 5496, 5498/1 und 5499 Gmkg. Coburg (Anfang: Ortsstraße „Garden-City-Straße - Verlängerung“ bzw. „Garden-City-Straße - Ringstraße“; Ende: Einmündung in FINr. 5499 Gmkg. Coburg bzw. „Cortendorfer Weg“) über eine Länge von insgesamt 362 m **zum beschränkt-öffentlichen Weg** beschlossen.

Die Verfügung wird zum 30.10.2017 wirksam.

Die Widmungsunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden im Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer 210, eingesehen werden:

Montag, Dienstag, Donnerstag von
08:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Mittwoch und Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr.

Coburg, 13.10.2017
Stadt Coburg
gez. Dr. Birgit Weber

Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Einziehung einer Teilfläche der Ortsstraße „Zum Wiesengrund“ (FINr. 424 Gmkg. Scheuerfeld)

Der Bau- und Umweltsenat hat in der Sitzung vom 20.09.2017 die Absicht der Einziehung und deren ortsübliche Bekanntmachung für eine Teilfläche der als Ortsstraße gewidmeten Verkehrsfläche „Zum Wiesengrund“ - FINr. 424 Gmkg. Scheuerfeld – an der nordwestlichen Grundstücksgrenze der FINr. 428/3 Gmkg. Scheuerfeld gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) beschlossen.

Insofern im Rahmen der ortsüblichen Bekanntmachung gegen die Einziehung keine Einwendungen erhoben oder andere rechtserhebliche Tatsachen bekannt werden, die eine erneute beschlussmäßige Behandlung erfordern, gilt die Einziehung gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BayStrWG hiermit als verfügt mit der Maßgabe, dass die ortsübliche Bekanntmachung der Einziehungsverfügung nach Ablauf der Dreimonatsfrist gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG erfolgt.

Die Widmungsunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden im Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer 210, eingesehen werden:

Montag, Dienstag, Donnerstag von
08:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Mittwoch und Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr.

Coburg, 13.10.2017
Stadt Coburg

gez. Dr. Birgit Weber

Dr. Birgit Weber

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung des
Zweckverbandes zur
Abwasserbeseitigung Mittlerer
Itzgrund (Landkreis Coburg) für das
Haushaltsjahr 2017**

I. Auf Grund des § 10 Abs. 1 Nr. 3 der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgestellt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und den Ausgaben mit 704.224 €
und
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und den Ausgaben mit 740.311 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungen sind in Höhe von 500.000,00 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf **531.850 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Die Höhe der Betriebskostenumlage für das Haushaltsjahr 2016 beträgt für die Gemeinde:

- a. Ahorn 135.230,19 €
- b. Ebersdorf 72.749,94 €
- c. Grub a. Forst 172.472,23 €
- d. Niederfüllbach 106.180,95 €
- e. Untersiemau 187.987,69 €

(2) Soll-Investitionsumlage „Alt“

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf **0 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Die Höhe der Soll-Investitionsumlage beträgt für die Gemeinde

- a. Ahorn bezahlt 12.891,53 €
- b. Ebersdorf bezahlt 2.788,95 €
- c. Grub a. Forst bezahlt 398,96 €
- d. Niederfüllbach bezahlt 3.977,19 €
- e. Untersiemau erhält 20.056,64 €

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf **0,00 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Die Höhe der Soll-Investitionsumlage beträgt für die Gemeinde

- a. Ahorn 0,00
- b. Ebersdorf 0,00 €
- c. Grub a. Forst 0,00 €
- d. Niederfüllbach 0,00 €
- e. Untersiemau 0,00 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

Grub a. Forst, 09.10.2017
Rauscher
Verbandsvorsitzender

II. Das Landratsamt Coburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben Nr. 960-22 Nr. 71 ZV 241 vom 05.09.2017 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III. Der Haushaltsplan liegt eine Woche lang in der Zeit vom 16.10.2017 bis 23.10.2017 und die Haushaltssatzung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Grub a. Forst –Rathaus Grub a. Forst- zur Einsicht bereit (Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

Grub a. Forst, 09.10.2017

Rauscher
Verbandsvorsitzender

Landratsamt Coburg

Allgemeinverfügung des Fachzentrums Agrarökologie des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg wird für den Regierungsbezirk Oberfranken

Nach § 6 Abs. 10 der Düngeverordnung wird die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff (mehr als 1,5% Stickstoff in der Trockenmasse) auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (bei einer Aussaat vor dem 15.05.2017) vom Zeitraum 01. November 2017 bis 31. Januar 2018

auf den Zeitraum **15. November 2017 bis einschließlich 14. Februar 2018** verschoben.

Die Verschiebung der Sperrfrist **gilt nicht** für die Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf Ackerland ohne mehrjährigen Feldfutterbau!

Unberührt von dieser Verschiebung bleiben die Sperrfristen, die für die Flächen in

Wasserschutzgebieten in der jeweils gültigen Fassung der Wasserschutzgebietsverordnung vorgegeben sind.

Claudia Alberts
Landwirtschaftsoberrätin

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561/514-239 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 27,50 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖